

Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig

Umschlag zu Nr. 10.

Leipzig, Freitag den 12. Januar 1934.

101. Jahrgang.

BERLIN WIG
WALTER DE  GRUYTER & CO
UND LEIPZIG

BBB-Kommentar

von Reichsgerichtsräten in neuer Auflage!

Das Bürgerliche Gesetzbuch

mit besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des Reichsgerichts

erläutert von

Dr. Bessau, Dr. Hallamik, Dr. Lobe, Michaelis,
Dr. Oegg, Sayn, Schliwen und Seyffarth

Reichsgerichtsräten und Senatpräsidenten am Reichsgericht

Achte, wesentlich umgearbeitete Auflage. Fünf Bände. Lexikon-Oktav

In den nächsten Tagen erscheint:

I. Band: Allgemeiner Teil. Recht der Schuldverhältnisse I (Allgemeiner Teil) bearbeitet von Dr. Bessau, Dr. Oegg, Sayn (Allgemeiner Teil) Michaelis (Recht der Schuldverhältnisse) 696 Seiten. In Halbleder geb. RM 30.—

Die Abnahme des I. Bandes verpflichtet zum Bezug des ganzen Werkes. Band II bis V sollen in rascher Folge zur Ausgabe gelangen.

Aus dem Vorwort:

Das Streben nach Neugestaltung unseres Rechtes, das jetzt das gesamte Volk durchzieht, stellte die Bearbeiter der neuen Auflage des Kommentars besonders eindrucksvoll vor die Aufgabe, das Eigene und Wesentliche des Deutschtums auch im bürgerlichen Gesetzbuch zu erkennen und für die Rechtsprechung klarzulegen. Hinter dem gesetzten Recht steht immer das Rechtsgedanke des Volkes als Rechtsquelle, und aus ihm ist deshalb die Auslegung auch des Gesetzes zu schöpfen. Jetzt erobert der Gemeinschaftsgedanke wieder mehr und mehr auch das Privatrecht, ein neues Gemeinschaftsleben ist im Werden begriffen.

Schon Reichsverf. Art. 153 Abs. 3 sagt: „Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich Dienst sein für das gemeine Beste“. Und auf diesem Gemeinschaftsgedanke ist erwachsen der Grundsatz von Treu und Glauben im Verkehr und der Geltung der guten Sitten in ihm, die der Ausdruck sind von dem, was „alle billig und gerecht Denkenden“ für den Verkehr als maßgebend ansehen. Damit tritt neben den Gemeinschaftsgedanken — Gemeinnutz geht vor Eigennutz — der Gedanke der Billigkeit als besonders wesentlicher Zug des deutschen Rechtes, in dem „Recht und Billigkeit“ von jeher gleichbedeutend gewesen sind.

In der neuen Auflage ist versucht worden, diese Rechtsgedanken von Treu und Glauben im Verkehr und Billigkeit noch besonders scharf herauszustellen. Auch die Berücksichtigung der Rechtsprechung des Reichsarbeitsgerichtes zeigt, wie sehr der Gesichtspunkt der Billigkeit und auch der Gemeinschaftsgedanke (Betriebsgemeinschaft zu § 615) die Rechtsprechung durchdringt.

Wir hoffen, daß die neue Auflage dieses Kommentars, die durchaus im Rahmen der neuen Bestrebungen liegt, diese zu fördern geeignet ist. Das neue Erbfahrrecht findet in den Bemerkungen zu §§ 878, 925, in den Vorbemerkungen zum 5. Buch und bei den einschlägigen Vorschriften dieses Buches eingehende Berücksichtigung.

Der BBB-Kommentar von Reichsgerichtsräten, der die Rechtsprechung bis in die neueste Zeit berücksichtigt, wird mehr noch als bisher zum schlechthin nicht zu entbehrenden Rüstzeug für Anwendung und weitere Entwicklung deutschen bürgerlichen Rechtes.

Interessenten: Gerichte — Juristen — Industrie- und Handelskreise — Kammern — wirtschaftliche Verbände — Verwaltungsbehörden mit größerem Aufgabekreis — Banken — Versicherungsgesellschaften — Verkehrsunternehmen — Rechtsberatungsstellen der Deutschen Arbeitsfront — größere Bibliotheken.

Werbemittel: Prospekt

Firmen, die sich besonders für das Werk zu verwenden beabsichtigen, wollen sich mit uns direkt in Verbindung setzen.

Ⓩ Ⓚ